

§ 10 EisbAV Laderampen

EisbAV - Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.11.2020

1. (1)Laderampen müssen möglichst nahe beim Gleis angeordnet sein.
1. (2)Laderampen müssen mit anschließenden Bedienungsräumen durch Abgänge verbunden sein.

In Kraft seit 01.01.2000 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at